

Nr. **XIX. GP.-NR**
1109 /J
1995 -05- 0 9

ANFRAGE

der Abgeordneten Firlinger, Haselsteiner, Kier, Peter und Partner/innen

an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales

Betreffend Unklarheiten im Urlaubsgesetz

Im Vorjahr kam es aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen zu Verkürzungen des Urlaubsanspruchs in Folge langandauernder Krankheit. Begründet wurde diese Urlaubsverkürzung damit, daß Urlaubsanspruch nur in jenen Zeiten des aufrechten Dienstverhältnisses entstehen kann, in denen der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt hat. Daraus ergibt sich aber für Arbeitnehmer, die unter fünf Jahren im Betrieb beschäftigt sind und länger als 4 Wochen krank sind folgendes Problem: Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach §2 EFZG gebührt für diese Personengruppe nur bis zum Ausmaß von 4 Wochen, für jede weitere Woche Krankenstand gebührt dann nur mehr Krankengeld seitens der Krankenkasse. Daraus folgt, daß durch den nicht mehr bestehenden Entgeltfortzahlungsanspruch auch ein aliquoter Anteil des Urlaubsanspruchs verlorenggeht, wiewohl §5 (1) ausdrücklich festlegt, daß Krankheit während des Urlaubs nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet werden darf, wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1.) Sehen Sie in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes einen Widerspruch zu den Regelungen des Urlaubsgesetzes?
- 2) Wenn, nein, legen Sie bitte dar, warum.
- 3.) Wenn ja, was gedenken Sie zu tun, um diese rechtliche Unklarheit zu beseitigen?